

Interne Geschäftsanweisung**Nr. 01/2012**

vom 01.04.2012

6. *Änderung zum 28.06.2018: Wegfall der Formulierung bei Punkt 2: Maßgebend ist die Hilfsbedürftigkeit nach §§ 7 ff SGB II*
7. *Änderung zum 16.12.2019: Anpassung der km-Entfernung bei den Fahrkosten 5.2 sowie 5.5 Anpassung Kinderbetreuungskosten (analog FbW) auf 140 €*
8. *Änderung zum 28.07.2022: Aktualisierung i.R. der Anpassungen der Fachlichen Weisungen; Erhöhung der Kinderbetreuungskosten auf 160 € ab 01.08.22 unter Punkt 5.5*

Verfahren Maßnahmen bei einem Träger; Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein AVGS-MAT nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 4 SGB III

Mit [Weisung 202201010 vom 13.01.2022](#) wurden die neuen Fachlichen Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger im SGB II veröffentlicht.

Die vom Jobcenter Lübeck eingekauften Standardprodukte nach § 45 SGB III unterliegen dem Vergaberecht. Die Zuweisung erfolgt in bisheriger Form und ist nicht durch eine interne Geschäftsanweisung geregelt.

Die Möglichkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) für eine Maßnahme bei einem Träger, nachfolgend kurz AVGS-MAT genannt, wird vom Jobcenter Lübeck in Anspruch genommen. Diese Maßnahmen müssen nach § 179 SGB III zugelassen sein.

Die [Fachlichen Weisungen](#) sind im Intranet zu finden.

Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich grundsätzlich eingeschränkt. Förderungen, die über die festgelegten Pauschalbeträge hinausgehen bedürfen der Zustimmung

Dazu ergehen folgende ermessenslenkende Weisungen:

1. Rechtsanspruch

Beim AVGS-MAT handelt es sich um eine Ermessensleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.



2. Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLb). Liegt die Hilfebedürftigkeit nicht mehr vor, kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen von § 16 g SGB II gegeben sind.

3. Die Ausgabe eines AVGS-MAT kommt in Betracht, wenn

- die Maßnahme geeignet und notwendig ist, die berufliche Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen/zu verbessern
- durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird
- Stabilisierung einer Beschäftigung

4. Gestaltung des AVGS-MAT

Die Ausstellung eines AVGS-MAT ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X.

Der AVGS-MAT wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Das Jobcenter darf aufgrund der Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Maßnahmeträger empfehlen. Der ausgewählte Maßnahmeträger hat den AVGS-MAT im Original vor Beginn der Maßnahme beim Jobcenter Lübeck einzureichen, da noch ein Bewilligungsbescheid erstellt werden muss.

4.1. Zeitliche und regionale Beschränkung des AVGS-MAT

Der AVGS-MAT ist durch die Integrationsfachkraft (IFK)

- **zeitlich** zu befristen: Gültigkeit max. 3 Monate und in Abhängigkeit vom Bewilligungsabschnitt Alg2 (sofern eine Bewilligung bereits erfolgt ist).
- **regional** zu begrenzen: über den Tagespendelbereich hinaus nur mit Zustimmung der Teamleitung (TL)
- und auf die in **Frage kommende Unterstützungsleistung** zu beschränken.

Die konkreten Maßnahme Ziele, die Maßnahme Dauer und Maßnahme Inhalte sind festzulegen und zu beschreiben. Dabei ist der Zielberuf/ die Zieltätigkeit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Teilnahmedauer, jedoch ist der Anteil der beruflichen Kenntnisvermittlung auf 8 Wochen begrenzt.

Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern (§ 45 Abs. 8 SGB III) weglassen

Die Teilnahme an der Maßnahme muss an mindestens 2 Tagen wöchentlich stattfinden.



Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigung i. R. v. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen sollte nicht erfolgen.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS-MAT abgelaufen, ohne dass eine Maßnahme Teilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS-MAT für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS-MAT erfolgen.

4.2. Dokumentationen und Durchführung des AVGS-MAT

Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatzes müssen vor der Aushändigung des Gutscheins die Kriterien der Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit erfüllt sein.

Die Prüfung und Dokumentation von Förderentscheidungen für die Ausgabe eines Gutscheines wird in der Registerkarte "Förderung entscheiden" in COSACH durch die IFK eingetragen. Nach der Bestätigung der Förderentscheidung wird ein automatisierter Vermerk an VERBIS und die E-Akte übergeben.

Die erforderlichen Vorlagen werden über COSACH aufgerufen:

- AVGS Gutschein SGB II
- MAT MAG AVGS Ablehnung Aushändigung SGB II

Wurde der AVGS eingelöst, wird beim Aufruf von BK aus dem automatisch erzeugten Teilnehmerdatensatz in COSACH u. a. der Bewilligungsbescheid für die Teilnehmerin/den Teilnehmer angezeigt. Alle zusätzlich benötigten Vorlagen werden automatisch nachgezogen.

Beispiel: der Bewilligungsbescheid („MAT MAG Bewilligung Teilnahme SGB II“) beinhaltet unter anderem den „Erklärungsbogen Förderung SGB II“ zur Beantragung der teilnehmerbezogenen Kosten (z. B. Fahrkosten) sowie das Anschreiben an den Maßnahmeträger mit Hinweis auf die Berichtspflichten einschl. Berichtsbogen.

Weitere Vorlage:

- „MAT MAT AVGS Ablehnung Einlösung SGB II“ inkl. Anschreiben an den Maßnahmeträger über Ablehnung der Teilnahme.

Eine Teilnahme (Maßnahmebeginn) ist erst möglich, wenn der/dem eLb der Bewilligungsbescheid vorliegt (gem. BRH-Prüfung aus 2017).

Mit der Kundin/dem Kunden ist eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen.



4.3. Fehlzeiten, Abbruch und Ausschulung von Teilnehmenden

Laut Fachlicher Hinweise SGB II haben Teilnehmende dem Maßnahmeträger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Jobcenter durch den Maßnahmeträger zeitnah zu übergeben (§ 61 Abs. 1 SGB II).

Die Teilnehmenden haben die Arbeitsunfähigkeit zeitgleich dem Jobcenter mitzuteilen (§ 56 SGB II).

Das Jobcenter entscheidet nach eigenem Ermessen über den Maßnahmeabbruch bei Krankheit.

Maßnahmeträger sind verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Förderung haben können (§ 61 Abs. 1 SGB II):

- Fehlzeiten, Unterbrechungen, Abbruch der Maßnahme
- Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme
- Ausübung/Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Höhe etwaiger Einkünfte sowie
- den Umständen der Beendigung der Maßnahme

Dafür ist der Berichtsbogen MAT „Teilnehmerbezogener Bericht“ aus den Zentralen Vorlagen oder aus dem Internet zu nutzen.

Wird die AVGS-MAT vorzeitig beendet (Ausschulung), können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden. Die Rückforderungen werden durch das Team 360 eingeleitet.

Die Entscheidung über die Rückforderung von Fahrkosten obliegt dem Team 360.

In den Lokalen Vorlagen BK steht der „§ 45 – AVGS – MAT Ausschulungsbescheid“ zur Verfügung. Dieser ist durch die IFK an die Kundin/den Kunden im Original und dem Maßnahmeträger in Kopie zuzusenden und umgehend als Bearbeitungsauftrag E-Akte an Team 360 zu übermitteln. Falls der Bescheid nicht zeitnah gefertigt werden kann, bitte Info an Team 360 über das Organisationspostfach.

Bei Nichtantritt bzw. Abbruch ist zu beachten:

- Sanktionsprüfung muss durch die IFK erfolgen
- Änderungen in COSACH sind durch die IFK vorzunehmen
- Team 360 muss informiert werden um ggf. eine Rückforderung einzuleiten

5. Kostenerstattung

5.1. Maßnahmekosten

Es werden nur Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt worden sind.



5.2. Fahrkosten

Erstattet werden können die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ab einer Entfernung von 1 km (einfache Entfernung). Mögliche Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

Innerhalb des Gebietes des Stadtverkehrs Lübeck erfolgt keine Kostenerstattung, wenn eine (Zeit-)Fahrkarte vorhanden ist.

Nur wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die einfache Fahrstrecke mindestens 1 km beträgt, können Kosten für motorisierte Fahrzeuge erstattet werden. Gezahlt werden die Kosten ab dem ersten Kilometer in Höhe von 20 Cent für jeden vollen gefahrenen Kilometer. Nachweise hierfür sind nicht erforderlich.

Zusätzlich können Maut- und Fährgebühren auf Nachweis erstattet werden.

Eine Erstattung der Fahrkosten bei einer Entfernung unter 1 km ist mit entsprechender Begründung der IFK, in VerBIS dokumentiert, möglich.

5.3. Auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist aufgrund eines Maßnahmeortes außerhalb des Tagespendelbereiches eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann maximal:

- für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro (Die tatsächlichen Kosten sind vom Kunden nachzuweisen)
- für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro.

5.4. Heimfahrten

Kosten für Heimfahrten bei auswärtiger Unterbringung werden grundsätzlich nicht erstattet.

5.5. Kinderbetreuung

Es können nur die Kosten übernommen werden, die durch die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehen:

Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt, ist unter 15 Jahre alt, wird nicht von einem Elternteil (auch getrenntlebenden) oder einem Mitglied des Haushaltes betreut und die Betreuung erfolgt gegen Entgelt.

Erstattet werden können dann bis max. 160 Euro pro aufsichtspflichtiges Kind und Kalendermonat auf Nachweis. Verpflegungskosten, zusätzliche Fahrkosten und Kosten über das Maßnahmeende hinaus werden nicht übernommen.

Betreuungsverträge die vor dem Tag des Maßnahmeangebotes abgeschlossen wurden, können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Änderung eines bestehenden Betreuungsvertrags



erfolgt, da die bisherige Betreuungszeit nicht ausreichend ist, sind die zusätzlichen Kosten zu erstatten.

Kosten nach dem Ende der Teilnahme werden nicht übernommen, auch wenn der geschlossene Vertrag länger laufen sollte. Die Vordrucke sind in den lokalen BK-Vorlagen eingestellt.

5.6. Arbeitskleidung

Notwendige Arbeitskleidung, wenn sie nicht in den Maßnahmekosten des Trägers enthalten ist, können auf Nachweis erstattet werden.

5.7. Sonstige Kosten

Angemessene und erforderliche Kosten können auf Nachweis erstattet werden. Eine Begründung ist hier erforderlich.

5.8. Sportbekleidungen

Bei Maßnahmen, für die Sportbekleidung erforderlich ist (z.B.: in Bewegung), können die Kosten für Sportbekleidung bis zu 70,- € übernommen werden. Bei höheren Kosten ist eine Begründung der IFK erforderlich. Der Vordruck „MAT Stellungnahme Teilnehmerkosten“ ist in den lokalen Vorlagen zu finden.

6. Verfahren

6.1. Vordrucke

Es stehen zentrale BK-Vorlagen zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen. Siehe auch Punkt 4.2.

Die/der Maßnahmeteilnehmende erhält den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung durch die IFK.

Der „AVGS Gutschein SGB II“, die Durchschrift des Bewilligungsbescheides („MAT MAG Bewilligung Teilnahme SGB II“), die „MAT MAG Stellungnahme ind. Kosten SGB II“ und die Förderentscheidung werden zur weiteren Bearbeitung per E-Akte an das Team 360 gesandt.

Hinweis: Der ausgefüllte „Erklärungsbogen Förderung SGB II“ kann auch erst im Nachgang zur weiteren Bearbeitung an das Team per E-Akte geschickt werden.

Der Maßnahmeteilnehmende kann einen Bescheid über die Bewilligung der Kosten durch das Team 360 erhalten.

6.2. Anlegen der Maßnahme in COSACH

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS-MAT ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Maßnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

Bei Annahme des ersten AVGS-MAT für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS-MAT notwendigen maßnahmebezogenen Daten



mit einem Kurzfragebogen an den OS AMDL, der für die Arbeitsagentur zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Der zuständige OS AMDL übernimmt sowohl die Erfassung als auch Pflege der zugelassenen Maßnahme in COSACH sowie die Vergabe der COSACH-Maßnahmenummer.

7. Absolventenmanagement

Es soll innerhalb der ersten 2 Wochen nach Maßnahmeende ein dokumentiertes Folgegespräch stattfinden.

8. Inkrafttreten

Wolgast

